

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Bürgerverein Hänchen. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hänchen, Gemeinde Kolkwitz.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Zwecke des Vereins sind:
 - die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings;
 - die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke.
 - Förderung der Jugendhilfe
 - die Förderung des Feuerschutzes;
 - die Förderung von Kunst und Kultur;
 - die Förderung der Ortsverschönerung;
- (2) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - Organisation und Durchführung des örtlichen traditionellen Brauchtums, z.B. Fastnacht, Zampern, Osterfeuer, Maibaum aufstellen
 - Beteiligungsangebote für Kinder und Jugendliche zur Freizeitgestaltung und Entwicklungsförderung, z.B. Organisation und Durchführung von Kindertagsveranstaltungen, Kinderbasteln, Gestaltung und Pflege des Kinderspielplatzes
 - Öffentlichkeitsarbeit der Feuerwehr durch Informationsaushänge, Pflege der gemeinsamen Website, Mitgliederwerbung
 - Unterstützung der Kinder- und Jugendfeuerwehr bei Ausbildung und Wettkämpfen
 - Durchführung von kulturellen Veranstaltungen, z.B. Chorveranstaltungen (Adventssingen), Unterstützung der AG Pflege der Feuerwehrhistorik (Ausstellung alter technischer Feuerwehrgeräte)
 - Ortsverschönerung, z.B. durch Gestaltung von Grün- und Beetflächen, Frühjahrsputz
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat und die Satzung anerkennt.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist durch eine schriftliche Beitrittserklärung zu erklären. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter*innen zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem/der Antragsteller*in nicht begründen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann jeweils zum Ende eines Monats erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
 - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.
 - c) dauerhaft durch unbegründetes passives Verhalten im Vereinsleben auffällt und damit gegen die in Absatz 3 §5 genannten Pflichten eines Mitgliedes zuwiderhandelt. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt und aufgefordert an den Veranstaltungen und Aktionen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Bei Minderjährigen darf die Stimmrechtsausübung nur durch diese selbst und nicht durch gesetzliche Vertreter*innen vollzogen werden.
- (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich entrichtet.
- (2) Die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge nicht erstattet.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der Beirat.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen, von denen jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Vorstandsmitglieder sollten ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Hänchen haben.

(2) Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstandes.

(3) Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand in seiner Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung bekannt gegeben wird.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

(1) Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Ausführung der Aufgaben, die sich aus der Satzung ergeben,
- b) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- c) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- d) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- e) die Aufnahme neuer Mitglieder.

(2) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 10 Bestellung des Vorstandes

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein; mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitgliedes durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines/r Nachfolger*in im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des/r Nachfolger*in durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes sind der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/r Stellvertreter*in, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/r Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung die seines/seiner Stellvertreter*in.

(2) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem/r Protokollführer*in sowie von dem/r Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem/r Stellvertreter*in oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- Änderungen der Satzung,
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,

- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstandes,
- Auflösung des Vereins.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat und unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem, auf die Absendung des Einladungsschreibens, folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder digitale Adresse gerichtet war.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beim Vorstand beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von dem/r Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/r Stellvertreter*in und bei dessen/deren Verhinderung von einem/r durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter*in geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

(4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem/r Protokollführer*in und von dem/r Versammlungsleiter*in zu unterschreiben ist.

§15 Der Beirat

(1) Der Vorstand beruft einen Beirat ein. Der Beirat besteht aus mindestens zwei Personen. Die Zahl der Mitglieder soll sieben Personen nicht überschreiten. Dem Beirat sollen unter anderem angehören:

- ein/e Vertreter*in der Freiwilligen Feuerwehr Hänchen

- ein/e Vertreter*in der örtlichen Kommunalpolitik
- ein/e Vertreter*in der jugendlichen Mitglieder des Vereins
- ein/e Vertreter*in der Senior*innen des Vereins

Die Tätigkeit im Beirat erfolgt ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(2) Funktion des Beirates ist es, den Vorstand in seiner Tätigkeit zu unterstützen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Der Beirat berät den Vorstand in allen wichtigen Fragen des Vereins und unterstützt ihn in strategischen und finanziellen Fragen.
- Der Beirat hat die Aufgabe über wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten und auf Antrag des/r Vorstandsvorsitzenden zu beschließen, soweit nicht die Mitgliederversammlung gefordert ist.
- Der Beirat hat das Recht, Impulse und Anträge in die Mitgliederversammlung einzubringen.
- Der Beirat wirbt für die Ideen und Ziele des Vereins in der Öffentlichkeit.
- Der Beirat nimmt an den regulären Vorstandssitzungen teil. Für Beschlussfassungen in den Vorstandssitzungen hat der Beirat ein gemeinsames/kollektives Stimmrecht. Das Stimmrecht wird durch die/den Vorsitzende/n des Beirates oder ihrem/seinem Stellvertretenden ausgeübt. Jedes Mitglied des Beirates hat ein Rederecht.

(3) Die Mitglieder des Beirates werden für die Dauer von zwei Jahren ernannt. Eine Wiederernennung ist möglich. Mitglieder des Beirates können mit einer 2/3 Mehrheit vom Vorstand wieder abberufen werden, wenn sie schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigen oder nicht mehr im Interesse des Vereins agieren.

(4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit seine/n Vorsitzende/n selbst. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(5) Der Beirat tritt nach Bedarf zusammen. Der/die Vorsitzende des Beirates lädt zu den Sitzungen ein. Zu den Sitzungen des Beirates nimmt mindestens ein Mitglied des Vorstandes teil. Die Beiratssitzungen werden von dem/r Beiratvorsitzenden geleitet.

§ 16 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(1) Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Kolkwitz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Kolkwitz, 01.04.2022